

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hähnichen, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Mühl-Roitzschen, Mühlitz, Neufirchen, Rentanneberg, Niederwartha, Oberheinsdorf, Voßdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitzstadt, Speichshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mf. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mf. 54 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro vierseitigem Korpuszettel.

Druk und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Berammonit für die Redaktion Martin Berger dient.

No. 22.

Sonnabend, den 20. Februar 1904.

63. Jahrg.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen wird
in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Mittwoch, den 16. März 1904,

von vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

für die Militärflichtigen aus der Stadt Lommatzsch und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommatzsch: Albertis, Alt-Lommatzsch, Altfattel, Arntis, Baderien, Barmenig, Beicha, Berntis, Birnenig, Chursdöß, Danzig, Dennisch, Döberntis, Dobisch, Dörschnitz, Dößig, Domelwitz, Eulitz, Gleina, Graupzig mit Gödelitz, Ibanitz, Jesen, Klappendorf, Käbschütz, Krepta, Laupitschen, Leippen mit Lindigt, Schänitz und Zeszen, Leuben mit Steigerstraße und Lößnitz;

im Schiehhause zu Lommatzsch;

Donnerstag, den 17. März 1904,

von vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommatzsch: Lossen, Marschütz, Meila, Merbitz, Messa, Mettelwitz, Mögen, Nedanitz, Nellnitz, Niederstaucha, Niederschönitz, Oberstaucha, Pölitzsch, Peterswitz, Pittigk, Plamitz, Pottitz, Prateritz, Proda, Protsch b. Sch., Protsch b. St., Raßlitz, Rauda, Roitzsch, Scheerau, Schleinitz mit Perba, Schweinitz, Schwosau, Sieglitz, Stedden, Striegwitz, Treben, Trogen mit Grauswitz, Wachwitz, Wahns, Wandn, Weizschenhain, Wilschitz, Wuhntz, Ziegeln, Zöthain, Zschätzsch und Zschöchau ebenfalls

im Schiehhause zu Lommatzsch;

Freitag, den 18. März 1904,

von vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

für die Militärflichtigen aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff: Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Helbigsdorf und Herzogswalde

im Gasthofe „zum Adler“ in Wilsdruff;

Sonnabend, den 19. März 1904,

von vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff: Hähnichen, Kaußbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mühlitz, Neufirchen, Rentanneberg, Niederwartha, Oberheinsdorf, Voßdorf, Roitzsch b. W., Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. St., Unterdorf, Weistropp und Wildberg ebenfalls

im Gasthofe „zum Adler“ in Wilsdruff;

Montag, den 21. März 1904,

von vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn

im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Dienstag, den 22. März 1904,

von vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen: Abend, Augustusberg, Biebertein, Bodenbach, Breitenbach, Burkersdorf, Choren, Döpischädel, Deichenhain, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltzscha, Göhla, Gottbetsriedergrund, Gruna mit Alendorfer Leyden, Dörschelb, Högsen, Hohentanne, Ilkendorf, Karsla, Krasenberg und Kleßig

im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Mittwoch, den 23. März 1904,

von vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen: Kreischa, Lichten, Lüttewitz, Mahlis, Maltitz, Markitz, Mergenthal, Mühlitz, Niederaula, Nohltz, Oberaula, Obergrotha, Oberjößwitz, Petersberg, Pinnewitz, Priesitz, Radewitz, Rauschitz, Reinsberg mit Drehfeld und Welschgrätz, Röha, Rüsseina, Saulitz, Schrebitz, Stabina, Starrbach, Wendischhain, Wettewitz, Woltau, Zella und Zetta mit Gallitzin ebenfalls

im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Donnerstag, den 24. März d. J.,

von vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

Zulungstermin für den gesamten Aushebungsbereiche Nossen

im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbereiche Nossen anfallende Militärflichtige der Altersklasse 1884/1904, ingleich die zurückgestellten früheren Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermeidung der in § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, verbunden mit § 26, Punkt 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 angedrohten Strafen und sonstigen Nachteile in den vorgedachten Musterungsterminen puntlich zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militär-

pflichtigen **krankheitshalber** untrüglich ist, sind zur Entschuldigung des Außenbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der aussstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62, Punkt 4 der Wehrordnung).

Das Erscheinen im Lösungstermin seitens der Lösungsberechtigten ist **frei gestellt**, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Kommision lösen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von seitens der Stadträte und bzw. Stadtgemeinderäte je ein **Ratsmitglied** bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Ausfunktionierung über die Verhältnisse der Gesetzlichsflichtigen auch während des Termines anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärflichtige sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteiles erwacht (§ 63, Punkt 8 der Wehrordnung);
2. daß alle etwa wegen häuslicher Verhältnisse oder sonst anzubringenden Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Verbeziehung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gefüch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Begehrungen der Königlichen Ersatz-Kommision in dem Musterungstermin zum Zwecke der Untersuchung durch den diensttuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies untrüglich, so ist einzeugnis des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
3. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte Formular verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
4. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der Königlichen Ober-Ersatz-Kommision in Gewisheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Absatz 2 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Neklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäft eingetreten ist;
5. daß Rekurrenz gegen die Entscheidung der Königlichen Ersatz-Kommision an die Königliche Ober-Ersatz-Kommision, sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Kommision an die Königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Kommision, da dieselben anordnungsgemäß spätestens bis zum 31. August der Königlichen Ersatzbehörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königlichen Ersatz-Kommision einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden dienten Gestellungsflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Neklamation halber zu beachten und zu tun haben;
6. daß wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des **Bezirksarztes** beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.
- Endlich werden
7. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärflichtigen zu sorgen, sowie noch darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbelner Zurückstellung von ihnen ausgestellt beziehlich in das vorstehend unter 3 gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingelegter Vorgängler Befreiungen darüber noch gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Meissen, am 16. Februar 1904.

Der Civil-Vorsitzende

der Königlichen Ersatz-Kommision des Aushebungsbereiches Nossen.

92 B. Bössow.

Die Königliche Ersatz-Kommision des Aushebungsbereiches Nossen wird im Anschluß an das diesjährige Musterungsgeschäft über etwaige Anträge von Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie von ausgebildeten Landsturmfliegern des zweiten Aufgebots auf Zurückstellung wegen häuslicher, gewerblicher und Familienverhältnisse

Donnerstag, den 24. März d. J.,

vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen

Gutschriftung fassen.

Alle diese Mannschaften, welche auf Grund von § 122 der Deutschen Wehrordnung in der Fassung vom 22. Juli 1901 (S. 191 des Ges.- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1901) auf Zurückstellung wegen vorgeblicher Verhältnisse Anhänger erheben